

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Académie de Droit International. Recueil des Cours. Tome 82 (1953 I) – Tome 89 (1956 I) de la Collection. Paris: Sirey.

Wie in der Besprechung der Bände 71–81 (oben S. 156 ff., 395 ff.) sind auch hier Eigenschaften und Stellungen der Vortragenden nach dem damaligen Stande und nur insoweit erwähnt, als ein Bezug zum Thema vorliegt.

Die drei Bände umfassende Sammlung des Jahres 1953 beginnt mit einer Vorlesung von E. N. van Kleffens über "Sovereignty in International Law" (Bd. 82, 1953 I, S. 1–131). Verf. untersucht die Entwicklung des Gedankens der Souveränität vom Altertum bis zur Gegenwart und behandelt unter besonderer Berücksichtigung internationaler Entscheidungen die rechtlichen Kriterien der Souveränität, ihre Abgrenzung gegenüber Unabhängigkeit und Gleichheit und ihre Bedeutung für die Begrenzung des ausschließlichen Hoheitsbereichs der Staaten. Im letzten Kapitel erörtert er die Wirkung der internationalen Organisationen auf die Souveränität.

In "International Law, Power, and Policy: a contemporary conception" (S. 133–259) setzt sich Myres S. McDougal für ein stärker auf soziologischen Untersuchungen beruhendes Völkerrecht ein.

In "The Problem of Refugees" (S. 261–371) behandelt der Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, G. J. van Heuven Goedhart u. a. den Begriff des Flüchtlings, die die Flüchtlinge betreffenden internationalen Abkommen und Organisationen, die verschiedenen Möglichkeiten zur Lösung der Flüchtlingsfrage und die Aufgaben seiner Dienststelle.

Der Band schließt mit einer Vorlesung des Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Paul Ruegger, über «L'organisation de la Croix-Rouge internationale envisagée sous ses aspects juridiques» (S. 373–480; englische Übersetzung S. 481–585).

Band 83 (1953 II) wird mit einer Vorlesung von Alfred von Verdross über «Idées directrices de l'Organisation des Nations Unies» (S. 1–77) eingeleitet, in der vor allem die zur Erhaltung und zur Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit aufgestellten Grundsätze sowie die Zuständigkeitsgrenzen der UN erörtert werden.

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

In «Lois politiques et Droit international privé» (S. 163–254) behandelt Törsten Gihl die Anwendbarkeit ausländischer Gesetze politischen Charakters durch nationale Gerichte. Dabei ist ein Kapitel den auch völkerrechtlich interessanten Fragen der Anerkennung entschädigungsloser Enteignungen und der gerichtlichen Immunität fremder Staaten gewidmet.

Es folgt eine Vorlesung von Boris Mirkine-Guetzévitch über «Quelques problèmes de la mise en œuvre de la Déclaration universelle des Droits de l'Homme» (S. 253–376). Dabei werden insbesondere die moderne Theorie der Menschenrechte, der Inhalt und die Durchführung der allgemeinen Menschenrechtsdeklaration, die Arbeiten der UN und das Selbstbestimmungsrecht der Völker behandelt.

Einen rechtshistorischen Beitrag liefert Maurice Bourquin mit «La Sainte-Alliance, un essai d'organisation européenne» (S. 377–463).

Der Band schließt mit einer Vorlesung von Georges Sauser-Hall über «L'utilisation industrielle des fleuves internationaux» (S. 465–586), in der insbesondere die Rechte der Staaten auf die Wasserkraft der internationalen Flüsse sowie die allgemeinen Grundsätze und die einschlägigen Verträge auf dem behandelten Gebiet dargelegt werden.

Band 84 (1953 III) beginnt mit einer Vorlesung von Hans Kelsen über «Théorie du Droit international public» (S. 1–203). Verf. behandelt die Natur, den Geltungsbereich, die Entstehung und die Anwendung (Streitregelung) des Völkerrechts sowie dessen Verhältnis zum innerstaatlichen Recht.

In «L'immunité de juridiction des Etats et des Organisations internationales» (S. 205–396) gibt Jean-Flavien Lalive einen ausführlichen Überblick über Theorie und Praxis zu dieser Frage und behandelt namentlich die Immunität der UN und ihrer Spezialorganisationen, sowie der europäischen Organisationen.

Die Sammlung des Jahres 1953 schließt mit der Vorlesung von Constantin Th. Eustathiades über «Les sujets du Droit international et la responsabilité internationale. Nouvelles tendances» (S. 397–633). Verf. untersucht die Haftung (von Staaten und Einzelpersonen) für völkerrechtliche Delikte in engem Zusammenhang mit der Frage der Völkerrechtsfähigkeit und widmet das letzte Kapitel den Problemen, die die internationale Garantie der Menschenrechte im Rahmen dieses Themas stellt.

Die Sammlung des Jahres 1954 beginnt mit der Vorlesung von Eduardo Jiménez de Aréchaga über «Le traitement des différends internationaux par le Conseil de Sécurité» (**Bd. 85**, 1954 I, S. 1–105). Der Verf. untersucht die Befugnisse und die Zuständigkeit des Sicherheitsrats, das Verfahren bei Streitigkeiten, die Untersuchung der Tatsachen durch den Sicherheitsrat, die Maßnahmen bei bewaffneten Streitigkeiten und die Mittel zur friedlichen Streitschlichtung.

In «The Interaction of Public and Private International Law today» (S. 239–342) untersucht B. A. Wortley die Natur von Völkerrecht und IPR, die Einwirkung der beiden Rechtsgebiete aufeinander, ihre gemeinsamen Grundsätze und die Mittel zur Vermeidung von Widersprüchen zwischen ihnen.

M. W. Mouton behandelt in "The Continental Shelf" (S. 343-465) das Interesse der Staaten am Kontinentalsockel, die Praxis der Staaten bei dessen Ausbeutung, die Probleme, die im Zusammenhang mit der Freiheit der Meere durch die Errichtung von festen Bauwerken im Meer, Ölförderung und andere einseitige Maßnahmen entstehen, sowie die neuere Entwicklung dieser aktuellen Frage.

In der letzten Vorlesung des Bandes untersucht Perey E. Corbett in "Social Basis of a Law of Nations" (S. 467-544) die Grundbegriffe und Gegebenheiten der internationalen Rechtsgemeinschaft, wobei als erwünschtes Ziel der Entwicklung eine Gesellschaft, in der nicht mehr die Staaten, sondern die Individuen die wichtigste Rolle spielen, hervorgehoben wird.

Band 86 (1954 II) enthält eine Vorlesung von Maxime Chrétien über die Rolle des Völkerbundes und der UN, sowie des StIGH und des IGH im internationalen Steuerrecht: «Contribution à l'étude du droit international fiscal actuel: le rôle des organisations internationales dans le règlement des questions d'impôts entre les divers Etats» (S. 1-116).

Paul de Geouffre de La Pradelle behandelt sodann in «Les frontières de l'air» (S. 117-202) die Abgrenzung der Luftgebiete, die Handhabung der »inneren Grenzen« (Kontrolle am Flugplatz usw.), die luftrechtlichen Grenzbeziehungen und die bekanntesten Luftzwischenfälle und ihre Beilegung. Besondere Betonung legt Verf. auf die vertragliche Normierung des Luftrechts.

Es folgt eine Vorlesung von Wilhelm Röpké über "Economic Order and International Law" (S. 203-273). Verf. untersucht das Ineinanderwirken von internationaler Wirtschafts- und Rechtsordnung und bringt zum Schluß die Beispiele der europäischen Wirtschaftsintegration, der EZU und der Montan-Union.

In "United Nations Treaty Practice" (S. 275-444) erörtert Shabtai Rosenne den Einfluß der UN-Praxis auf das allgemeine Vertragsrecht, wobei die Unterschiede zur Völkerbundspraxis hervorgehoben werden.

Den allgemeinen Völkerrechtskurs hielt Charles De Visscher: «Cours général de principes de droit international public» (S. 445-556). Verf. setzt sich für eine stärkere Verbindung zwischen politischer Wissenschaft und Völkerrecht ein.

Den Band beendet eine rechtsgeschichtliche Vorlesung von César G. F. Castañon über «Les problèmes coloniaux et les classiques espagnols du Droit des gens» (S. 557-700), wobei insbesondere die bei der Eroberung Amerikas aufgetauchten Fragen behandelt werden.

Die Vorlesungsreihe des Jahres 1955 beginnt C. Wilfred Jenks mit einem Kurs über "The International Protection of Freedom of Association for Trade Union Purposes" (**Bd. 87**, 1955 I, S. 1-115), in dem ein besonderer Aspekt der Tätigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation, deren stellvertretender Generaldirektor der Verfasser ist, dargelegt wird.

In "The Fundamental Principles of International Law" (S. 191-385) behandelt Georg Schwarzenberger die Grundsätze der Souveränität, der Anerken-

nung, des Einverständnisses, von Treu und Glauben, der Selbstverteidigung, der völkerrechtlichen Haftung und der Freiheit der Meere.

Roger P i n t o erörtert in «La prescription en droit international» (S. 387–455) die Rechtswirkungen tatsächlicher Verhältnisse im Völkerrecht, wobei die Fragen der Effektivität und der Anerkennung geprüft werden sowie insbesondere das gewohnheitsrechtliche Außerkrafttreten von Verträgen, die Ersitzung und die Verjährung.

Der Band schließt mit einer Vorlesung des Generalsekretärs des Ständigen Schiedshofes, J. P. A. F r a n ç o i s , über «La Cour permanente d'Arbitrage, son origine, sa jurisprudence, son avenir» (S. 457–553).

Band II des Jahres 1955 enthält eine Untersuchung von Josef L. K u n z über «La crise et les transformations du Droit des gens» (Bd. 88, S. 1–104). Verf. analysiert die seit dem Scheitern des Völkerbundes um sich greifende Unterbewertung des Völkerrechts in Lehre und Praxis sowie seine Veränderung vor allem durch den Einfluß der internationalen Organisationen und die Idee der kollektiven Sicherheit.

In «Jurisprudence des tribunaux internationaux en ce qui concerne leur compétence» (S. 105–157) untersucht Georges B e r l i a die Kompetenz-Kompetenz der internationalen Gerichte und Schiedsgerichte, die seit dem Alabama-Fall anerkannt ist, soweit sie nicht mit den Verträgen, auf denen die entsprechende Gerichtsbarkeit beruht, unvereinbar ist.

Es folgt eine Vorlesung des früheren Generalsekretärs der Interparlamentarischen Union Léopold B o i s s i e r über «L'Union interparlementaire et sa contribution au développement du droit international et à l'établissement de la paix» (S. 159–261). Verf. erörtert die Entstehung und Entwicklung der Union und ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der friedlichen Streitschlichtung, dem Minderheitenschutz, den »ungleichen Verträgen«, der Abrüstung und den europäischen parlamentarischen Institutionen.

Alwyn V. F r e e m a n gibt eine reich dokumentierte Darstellung der "Responsibility of States for Unlawful Acts of Their Armed Forces" (S. 263–416).

Den Schluß des Bandes bildet die Vorlesung von Covey T. O l i v e r über "Historical Development of International Law: Contemporary Problems of Treaty Law" (S. 417–508). Verf. behandelt insbesondere das Verhältnis Völkerrecht und Landesrecht in Bezug auf Abschluß und Geltung von Verträgen, die Wirkung von Verträgen auf die Entwicklung des allgemeinen Völkerrechts, die Erfassung und Verarbeitung des Vertragsrechts (u. a. Registrierung bei den UN) und Probleme der »Satzungs-Verträge«.

Der letzterschienene **Band 89** enthält den ersten Teil der Vorlesungen des Jahres 1956. Er beginnt mit einer Untersuchung von Charles C h a u m o n t über «Nations Unies et Neutralité» (S. 1–59). Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die dauernde wie die gelegentliche Neutralität mit der UN-Satzung und dem Prinzip der kollektiven Sicherheit vereinbar sind und sogar eine durchaus positive Rolle

zu spielen haben. Die Neutralität finde ihre Grenze lediglich in dem Grundsatz von Treu und Glauben.

Es folgt ein Kurs von Julius Stone über "Problems Confronting Sociological Enquiries Concerning International Law" (S. 60-180).

In "Parliamentary Diplomacy: An Examination of the Legal Quality of the Rules of Procedure of Organs of the United Nations" (S. 181-320) vergleicht Philip C. Jessup die moderne Konferenz-Diplomatie und ihre Regeln (insbesondere in der UN-Generalversammlung) mit den nationalen Parlamenten und mit den klassischen Methoden der Diplomatie und gibt unter dem Gesichtspunkt seines Themas einen Überblick über einige Beispiele aus der Praxis der UN.

In «Le problème de la protection des populations aborigènes aux Nations Unies» (S. 321-435) befaßt sich der langjährige belgische UN-Delegierte Fernand van Langenhove mit dem Schutz der eingeborenen Urbevölkerung in zivilisierten und unabhängigen Staaten und den entsprechenden Bemühungen des Völkerbundes, der Internationalen Arbeitsorganisation und der UN. Verf. legt die belgische These dar, wonach der XI. Abschnitt der UN-Satzung (insbesondere Art. 73) auch auf diese Bevölkerungen und nicht nur auf koloniale Verhältnisse anwendbar sei.

Gaetano Morelli hielt 1956 den «Cours général de Droit international public» (S. 437-604), den er auf die Darstellung der Grundlagen beschränkte. Er befaßte sich dabei namentlich mit den Quellen und den Subjekten des Völkerrechts, mit dem Verhältnis Völkerrecht und Landesrecht, und mit den *faits juridiques*.

Reinhart Freudenberg

Annales de Droit international médical. No. 1, Avril 1957; No. 2, Février 1958. Principauté de Monaco, Commission Médico-Juridique, Palais de Monaco. 71 S. Prix de l'abonnement (quatre numéros): France et Union Française 1.000 frs., Etranger 4 \$ USA.

Féligonde, Bernadette de: *Les sources actuelles d'un droit international médical.* Préface du Professeur René Leriche et du Professeur Paul de La Pradelle. Publié sous les auspices de la Commission Médico-Juridique de Monaco et de la Société de Droit International Médical de Paris. Liège: Vaillant-Carmanne; Paris: Editions Nationales 1952. 152 S.

Voncken, Jules: *Essai de codification d'un droit international médical* avec une lettre de S.A.S. le Prince Rainier de Monaco, Président de la Croix-Rouge Monégasque. Préface du Professeur Brouardel. Introduction du Professeur A. de La Pradelle. Monaco: Croix-Rouge Monégasque; Paris: Editions Nationales 1949. 107 S.

Den Anstoß zu internationaler Zusammenarbeit der Sanitätsoffiziere der Streitkräfte aus aller Welt gab ein auf Grund der Erfahrungen des ersten Weltkriegs der belgischen Regierung 1920 vorgelegter Entwurf, der 1921 zur Eröffnung des I. Kongresses für Militärmedizin in Brüssel in Gegenwart König Alberts I. von Belgien führte. Die Ansätze zur Konzeption eines internationalen Statuts für die Ausübung der Heilkunde überhaupt sind in der Madrider Tagung 1933 des Comité

International de Médecine et de Pharmacie militaires zu suchen, dessen Generalsekretär, der belgische Oberstarzt Dr. Jules Voncken, als treibende Kraft dieser unter Schutz und Förderung des Fürsten von Monaco stehenden Bewegung in zahlreichen Veröffentlichungen deren Ursprung und Ziele dargestellt und Abkommensentwürfe zu ihrer Verwirklichung ausgearbeitet hat (vgl. seine in ZaöRV Bd. 8, 1938, S. 398, angezeigte Broschüre «Le droit des gens et la guerre», ferner die Aufsätze in der Revue de Droit International Bd. 21, 1938, S. 357–378, in La Protection de la Population Civile, Organe trimestriel du Comité de Luxembourg, Jg. 2, 1939, No. 3, S. 3–24, angezeigt ZaöRV Bd. 9, S. 957, und in der Revue Générale Belge 1948, No. 28 und 1949, No. 41). Seine hier angezeigte Schrift setzt diese Reihe fort. Der Madrider Kongreß 1933 gab den Anstoß zur Gründung der Commission Médico-Juridique de Monaco (C.M.J.M.), die am 5. 2. 1934 durch Fürst Louis II. erfolgte, und zu deren »Entwurf von Monaco« (vgl. das in ZaöRV Bd. 8, S. 581, besprochene Buch von René Cléments: Le Projet de Monaco, le droit et la guerre, 1937) zur Schaffung von Sanitäts- und Sicherheitszonen und -plätzen, der in Gestalt von Abkommensmodellen in die Rotkreuzkonventionen von 1949 Eingang gefunden hat (Anhang I zur IV. Konvention).

Die Erfahrungen des zweiten Weltkriegs führten zu einer Verbreiterung und zugleich Vertiefung der Fragestellung über das eigentliche Kriegsrecht der Kampfhandlungen hinaus zur Gesundheitsfürsorge im besetzten Gebiet, zur Behandlung von Widerstandskämpfern und Freischärlern, zur Sanitätshilfe bei Bürgerkriegen, jeweils unter Abschirmung des Arztgeheimnisses und der Behandlung selbst gegen politische Behinderung und Bedrohung bis zur Festlegung eines internationalen Status der Ärzte, des Pflegepersonals und der Krankenanstalten und ärztlichen Einrichtungen überhaupt, in Krieg und Frieden, basierend etwa auf einem Berufseid des Arztes, der vor einer internationalen Instanz (etwa dem IGH im Haag) abzulegen wäre. Es soll damit nicht zuletzt auch eine Berufspflicht des Arztes zur Respektierung der menschlichen Person, ihres Lebens und ihrer Würde und zur Unterlassung von Experimenten an Lebenden international festgelegt werden. Einer Massenvergiftung und -vernichtung unter Mitwirkung von Ärzten, der Anwendung der *armes médicales*, aber auch Mißbräuchen der Euthanasie usw. soll vorgebeugt werden.

Diese neue Richtung auf ein internationales Ärztestatut ist vorwiegend Gegenstand der hier angezeigten Arbeit von Bernadette de Féligonde, die in den bereits bestehenden Konventionen und Kodifizierungen (Rotkreuz-Konventionen von 1864–1949, Genocid-Konvention, Menschenrechtserklärung vom 10. 12. 1948), dem Völkergewohnheitsrecht, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und Ansätzen im nationalen Recht (französisches Dekret No. 47–1169 vom 27. 6. 1947, J.O.p. 5993, «Code de déontologie») ein Gerippe des neuen, umfassenden Statuts und die noch zu füllenden Lücken aufzeigt. Die Ärzteprozesse in Nürnberg (Dezember bis August 1947) und Khabarovsk (25.–30. 12. 1949) werden breit ausgewertet (S. 54–85) und berufsethische Fragen (Narko-Analyse, Euthanasie) an praktischen Fällen erläutert. Schließlich entwickelt die Verfasserin Methoden zur Schaffung

eines «Code de droit médical international» in bestimmten Stadien, wobei das in Monaco konstituierte «Centre International d'Etudes de Droit Médical» federführend sein solle. Abschließend wird über Verlauf und Ergebnisse der «Réunion d'information de Droit International Médical» in Nizza vom 25./26. 4. 1951 berichtet, wobei u. a. die Frage eines internationalen Status des zu gründenden «Centre d'Etudes de Monaco» und dessen Rechtsverhältnis zur Weltgesundheitsorganisation untersucht wurde. Anhangsweise wird der «Code d'éthique de l'A.M.M.» abgedruckt (S. 141), den die 1947 gegründete «Association Médicale Mondiale» (New York) auf ihrer Londoner Generalversammlung am 12. 10. 1949 angenommen hatte, ferner die »Genfer Eidesformel« von 1948, schließlich der auf der II. Session der C.M.J.M. in Monaco 6.–10. 2. 1950 angenommene Entwurf einer «Convention internationale pour l'exercice de la médecine» (S. 142–146).

Die Entwicklung zu einem internationalen Arztrecht ist vorgebahnt durch den sich konsolidierenden internationalen Status des Individuums und geht damit, als Festlegung des (subjektiven) internationalen Status des Arztes konstruktiv weitgehend parallel, vor allem insofern, als dem Arzt wie dem Individuum eine völkerrechtlich verankerte Position auch gegenüber der eigenen Staatsgewalt verschafft werden soll. Der Weg führt zwangsläufig über eine Koordination der in geltenden Konventionen geschaffenen Einzelpositionen zu einem in sich abgerundeten Status.

Den Anlaß zu dieser Übersicht gibt das Erscheinen der «Annales de Droit international médical», worin der Kreuzzug für ein internationales Arztrecht wissenschaftlich und propagandistisch vorgetragen wird. Nr. 1 (1957) enthält nach einer anonymen, eingehenden Entstehungsgeschichte und Umschreibung der Ziele und Arbeitsmethoden der C.M.J.M. (S. 5–18) u. a. Aufsätze des Genfer Strafrechtslehrers Jean Graven über «Une tâche urgente: l'élaboration systématique et la codification du droit international médical» (S. 19–29), des jugoslawischen Generalarztes R. Jovanovic über «L'indépendance médicale, fondement du droit international médical» (S. 30–38), von Paul de La Pradelle über «Les problèmes du droit international médical» (S. 39–43) und von Frédéric Siordet «A propos des Conventions de Genève» (S. 44–49). Es folgen Berichte über «Etat actuel de l'enseignement du droit international médical» (S. 56–57), über «Activité concertée des grands organismes internationaux» und über die Fortschritte der Idee in Belgien, Frankreich, Italien, Mexiko, Jugoslawien und in den Bereichen der Weltgesundheitsorganisation und der International Law Association (Entschließung Nr. 4 der Tagung in Dubrovnik vom September 1956) (S. 58–71).

Nr. 2 (1958) enthält die «Ordonnance Souveraine» des Fürsten Rainier III. von Monaco vom 30. 9. 1953, wodurch die C. M. J. M. ihr Statut erhielt, das in Neufassung vom 15.–17. 4. 1957 abgedruckt ist, ferner die «Ordonnance Souveraine» vom 9. 5. 1956 über die Zusammensetzung der Kommission, bestehend aus 17 vom Fürsten von Monaco auf drei Jahre ernannten Mitgliedern, darunter die Professoren Verdross, Trias de Bes, Lépine, Parisot, Trotabas, Vedovato, Paul de La Pradelle und Graven. Es folgen das Protokoll über die III. Tagung der C. M. J. M. vom 15.–17. 4. 1957 sowie die

Tagungsberichte von J. Voncken: «Organisation nationale de la médecine dans un pays occupé par l'ennemi» (S. 20–46), von L. Aureglia und P. de La Pradelle: «Organisation, fonctionnement et protection du contrôle de l'application des conventions humanitaires en cas de conflits armés» (S. 47–69; vgl. hierzu Hammarskjöld, ZaöRV Bd. 7, S. 265–294, und Strebel, ZaöRV Bd. 9, S. 471–480) und von J. Vedovato und E. Boeri: «Organisation juridique et technique du secours international en cas de calamité publique» (S. 70–81), je mit Diskussionen und Resolutionen. Zur Materialsammlung über die Fragen «L'uniformisation des Services de santé en temps de guerre (Pool médical international)» und «L'étude critique de la situation internationale du médecin des armées» wurde eine Kommission, bestehend aus P. de La Pradelle, Voncken und Jovanovic, eingesetzt (S. 82). Ein dokumentarischer Teil (S. 83–107) gibt Material zur internationalen und nationalen Aktivität zur Weiterentwicklung eines internationalen Ärzterechts. Die weit ins Journalistische gehende und nach keinem ersichtlichen Prinzip aufgebaute Bibliographie (S. 108–114) bringt nur französische Titel.

Strebel

Bloomfield, L. M.: Egypt, Israel and the Gulf of Aqaba in International Law. Toronto: Carswell 1957. 240 S. 2/5/0 £.

Die Frage, ob Ägypten zur Sperrung des Golfs von Akaba für den Verkehr mit dem israelischen Hafen Elyath berechtigt ist, kann nicht isoliert behandelt werden. Das Werk des kanadischen Gelehrten und Anwalts enthält daher eine umfassende Darstellung des ägyptisch-israelischen Verhältnisses unter besonderer Berücksichtigung der freien Schifffahrt. Dabei nimmt Verf. in allen rechtlichen und politischen Fragen eindeutig für Israel Stellung. Nach Darlegung der ägyptischen Blockadebestimmungen und ihrer Durchführung erörtert Verf. die Frage, ob zwischen Israel und Ägypten ein Kriegszustand besteht (und vor den Ereignissen vom Oktober 1956 bestand). Dabei geht er davon aus, daß Waffenstillstandsabkommen neuerdings vielfach eine endgültige Einstellung der Feindseligkeiten, der lediglich noch eine Friedensregelung folgen soll, bezwecken. Besonders gelte dies für das ägyptisch-israelische Waffenstillstandsabkommen vom 24. 2. 1949, das nach seinem Wortlaut eindeutig ein Wiederaufleben der Kriegshandlungen verhindern wollte. Auch könne zwischen Mitgliedern der UN überhaupt kein latenter Kriegszustand, der gewisse Kriegshandlungen (wie Blockade) rechtfertige, bestehen, vor allem, wenn der Waffenstillstand sogar auf Intervention der UN geschlossen wurde. Ägypten sei daher nicht berechtigt, die Schifffahrtsfreiheit in dem Golf von Akaba, dessen Eigenschaft als internationale Wasserstraße er eingehend begründet, zu beeinträchtigen. In mehreren Kapiteln legt er sodann dar, daß die Sinai-Halbinsel kein ägyptisches Gebiet sei, da die Türkei Ägypten immer nur die Verwaltung, nie aber die Souveränität über dieses Gebiet übertragen habe. Es würde daher keine Verletzung der ägyptischen Souveränität bedeuten, wenn die Sinai-Halbinsel in irgendeiner Form der internationalen Kontrolle unterstellt würde. Anschließend gibt Verf. einen Überblick über die Ereignisse des Spätjahres 1956 und schließt mit zwei kurzen, allgemein gehaltenen Kapiteln über die Befugnis der UN-General-

versammlung, »kollektive Maßnahmen« zu empfehlen und über die Nichtbefolgung von Entscheidungen und Empfehlungen der UN und des IGH. Im Anhang sind das Waffenstillstandsabkommen vom 24. 2. 1949, die wichtigsten UN-Dokumente bezüglich der Suez-Krise sowie verschiedene Äußerungen der israelischen, amerikanischen und sowjetischen Regierung abgedruckt.

Das Buch ist flüssig und lebendig geschrieben und gibt einen guten Einblick in die rechtliche Problematik des israelisch-ägyptischen Verhältnisses. Dadurch, daß es sich weitgehend auf Zitate, vor allem aus UN-Dokumenten, stützt, ist es auch als Einführung in das Quellenmaterial von Wert. Wissenschaftlich leidet es etwas darunter, daß es von vornherein sehr stark von der Stellungnahme des Verfassers beherrscht ist und daß diese Stellungnahme sich eigentlich nicht aus einer objektiven Auseinandersetzung mit den verschiedenen Rechtsauffassungen ergibt. Der Leser kann sich manchmal des Eindrucks nicht erwehren, daß dies auch auf die Auswahl des Materials nicht ganz ohne Einfluß geblieben ist. Von den vielen Zitaten geben nur wenige die ägyptische Ansicht wieder (ägyptische Stimmen sind eigentlich nur bei der Erörterung des Kriegszustandes zitiert); im Anhang sind keine ägyptischen Äußerungen, wohl aber drei israelische Stellungnahmen abgedruckt. Ferner hätte Verf., wenn er Ägypten der Aggression durch zahlreiche Grenzübergreifungen bezichtigt (S. 66), mindestens erwähnen müssen, daß die UN auch Israel wiederholt für solche Vorkommnisse verantwortlich gemacht haben. Diese Vorbehalte wird man machen müssen, auch wenn man im Ergebnis oft mit dem Verf. einig ist (besonders interessant sind z. B. die Ausführungen über den Kriegszustand). Seine Argumentation wird aber durch die häufige Außerachtlassung der Gegenmeinung nicht gestärkt. Ein Punkt, in dem man der Ansicht Bloomfields nur schwer wider folgen können, soll noch erwähnt werden: Kann man Ägypten die Souveränität über die Sinai-Halbinsel angesichts der jahrzehntelangen allgemeinen Anerkennung des gegenwärtigen Besitzstandes ernstlich streitig machen?

Trotz diesen Bedenken kann das Buch von Bloomfield empfohlen werden. Wer das ägyptisch-israelische Verhältnis studiert, kann daran nicht vorbeigehen. Dank seinem lebhaften Stil ist es auch als Einführung für den, der sich noch nicht mit dieser Frage befaßt hat, vorzüglich geeignet. Reinhard Freudenberg

Boulbès, Raymond: Droit français de la nationalité. Les textes – La jurisprudence – Les règles administratives. Avec la collaboration de Paul Aymond. Préface de Jacques Maury. Paris: Sirey (1957). 598 S. 3600.– fr.

In Frankreich ist es nicht üblich, Erläuterungswerke herauszubringen, die den deutschen kommentierten Textausgaben entsprechen. Die angezeigte Publikation ist auch kein Kommentar im deutschen Sinne dieses Begriffs, sondern eine systematische Darstellung des französischen Staatsangehörigkeitsrechts, und zwar die bisher ausführlichste.

Das umfangreiche Werk (beinahe 600 enggedruckte Seiten) besteht aus vier Teilen. Der erste behandelt die Grundsätze und die Definitionen (das interne Recht, seine Quellen, Behandlung der Kollisionen, Vorfragen, Mutterland und die überseeischen Gebiete, die Staatsverträge). Der zweite Teil befaßt sich mit den Sach-

normen des französischen Staatsangehörigkeitsrechts. Im dritten Teil werden die Formvorschriften dargelegt, im vierten das Gerichtsverfahren in Staatsangehörigkeitssachen und der Nachweis der Staatsangehörigkeit. Die Beilage behandelt die staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften der wichtigsten Staatsverträge. Im Anhang sind die innerstaatlichen und staatsvertraglichen Texte abgedruckt. Bei der systematischen Darstellung der einzelnen Materien sind einleitend jeweils die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften kursiv abgedruckt, aber ohne strenge Bindung an den Aufbau des Gesetzes.

Man darf wohl sagen, daß im angezeigten Werk die französische Rechtsprechung, die Verwaltungspraxis und das französische Schrifttum eine erschöpfende Berücksichtigung gefunden haben. Nur in äußerst seltenen Fällen findet man keine Antwort auf eine Frage, die man sich stellt, wahrscheinlich aus dem Grund, weil sie in der Rechtsprechung, in der Verwaltungspraxis und in der Literatur nicht behandelt wurde. Eine von solchen Fragen möchte ich dem Verfasser stellen. Ein uneheliches Kind erwirbt die französische Staatsangehörigkeit, wenn derjenige Elternteil, in Bezug auf welchen die Abstammung zuerst festgestellt wurde, Franzose ist (Art. 17 des Code de la nationalité). Nehmen wir an, ein Franzose hat ein uneheliches Kind einer Ausländerin anerkannt. Später wird diese Anerkennung gemäß Art. 339 Code civil angegriffen und annulliert. Wie steht es mit der Staatsangehörigkeit des fälschlich anerkannten Kindes? Verliert es mit der Aufhebung der Anerkennung die französische Staatsangehörigkeit? Darf man hier die Vorschrift des Code de la nationalité (Art. 42) über die Auswirkung der Nichtigklärung einer Ehe auf die Staatsangehörigkeit der Frau analog anwenden und auch dem Kind die französische Staatsangehörigkeit *ex tunc* absprechen? Ich möchte diese Frage bejahen. Eine Stellungnahme des Verfassers zu ihr wäre sehr zu begrüßen.

Das Werk von Boulbès behandelt das französische Staatsangehörigkeitsrecht mit einer musterhaften Akribie. Die ganz wenigen rechtsvergleichenden Exkurse (S. 78 f., 108 f.) bilden nur ein Anhängsel, und auf sie möchte ich nicht näher eingehen, obwohl einiges in ihnen Anlaß zu Beanstandungen gibt. Aber man soll ihnen nicht mehr Bedeutung beimessen, als es der Verfasser tut.

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß das angezeigte Werk ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden darstellt, der sich mit dem französischen Staatsangehörigkeitsrecht zu befassen hat. Wenn man einen Wunsch in Bezug auf die Neuauflage dieses Werkes äußern darf, so betrifft er das Sachregister: in der vorliegenden Auflage ist es zu kurz gefaßt.

M a k a r o v

Decker, Günter: Republik Maluku Selatan. Die Republik der Süd-Molukken. Untersuchungen und Dokumente zum Selbstbestimmungsrecht der Ambonesen, zum Föderalismus und Kolonialismus in Indonesien. Eine Veröffentlichung des Forschungszentrums für Selbstbestimmungsrecht und Nationalitätenpolitik. Göttingen: Schwartz 1957. VII, 239 S. Ganzleinen DM 21.80.

Die vom Verfasser erörterten Fragen wurden durch die Unabhängigkeitsproklamation der ambonesischen Republik der Süd-Molukken vom 25. 4. 1950 auf-

geworfen. Nach einführenden Kapiteln über Land und Volk der Süd-Molukken sowie die internationale Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Völker behandelt Verf. die Vorgeschichte der ambonesischen Unabhängigkeitserklärung. Der Schwerpunkt liegt in der Entwicklung der föderalistischen Idee in Indonesien nach 1945 bis zu ihrer Überwindung durch die Bildung des Einheitsstaates im Jahre 1950. Der föderalistische Aufbau der Republik der Vereinigten Staaten von Indonesien und das der verschiedenartigen Bevölkerung des Inselreiches gewährte Recht auf innere und äußere Selbstbestimmung waren nach Decker durch mehrere von 1947 bis 1949 geschlossene Verträge (insbesondere durch Art. 2 des Abkommens über Übergangsmaßnahmen, Round-Table-Conference, Den Haag, 1949) völkerrechtlich und durch die provisorische Verfassung der Republik auch staatsrechtlich gesichert. Die unter der Initiative des javanischen Teilstaates ohne vorherige Volksbefragung durchgeführte Errichtung des Einheitsstaates wertet Decker als Bruch der eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere als Verstoß gegen das durch die Verfassung garantierte Selbstbestimmungsrecht. Er führt aus, die Süd-Molukken hätten hierauf zu Recht mit der Unabhängigkeitsproklamation geantwortet, die dem Volkswillen der Ambonesen entsprochen habe und ihm, soweit das gegenwärtig gesagt werden könne, noch heute entspreche. Die indonesischen Militärmaßnahmen gegen die Republik Maluku Selatan beurteilt Decker als völkerrechtswidrige Aggression. Trotz der nach seiner Meinung eindeutigen Rechtslage bezweifelt er aber die Durchsetzbarkeit des ambonesischen Anspruchs auf Eigenstaatlichkeit, da keiner der großen Machtblöcke am Schicksal der Süd-Molukken interessiert sei.

Den interessanten und eingehenden Ausführungen Deckers kann nicht in allen Punkten gefolgt werden. Seine Einstellung zum Selbstbestimmungsrecht hat sich seit Erscheinen seines Buchs über das Selbstbestimmungsrecht der Nationen, auf dessen Schwächen Bernhardt in seiner Besprechung in dieser Zeitschrift Band 17, S. 678 hingewiesen hat, nicht geändert. Auch der Bericht über die Entwicklung des indonesisch-niederländischen Verhältnisses sowie über das Schicksal des Föderalismus in Indonesien fordert zu Ergänzungen und zum Widerspruch heraus. Beispielsweise erwähnt Verf. die wichtige Rolle der britischen Vermittler Lord Inverchapel und Lord Killearn im Jahre 1946 nicht. Ebenso hätte die Bildung der Security Council Consular Commission at Batavia auf Grund des Beschlusses des Sicherheitsrates vom 25. 8. 1947 nicht übergangen werden dürfen. Bei der Darstellung des indonesischen Föderalismus stützt sich Decker, ohne das sonstige Schrifttum zu verwerten, fast ausschließlich auf das Buch von Schiller "The Formation of Federal Indonesia". Man vermißt insbesondere eine Stellungnahme zu dem Werk von George McTurnan Kahin, "Nationalism and Revolution in Indonesia", das der Verf. zwar im Literaturverzeichnis, nicht aber im Text anführt, obwohl Kahin, der den Aufbau der indonesischen Teilstaaten zum größten Teil als Augenzeuge miterlebt hat, in seinem detaillierten Bericht eine ganz andere Auffassung als Decker vertritt, nämlich daß die Teilstaaten ohne freie Wahlen auf Grund von Wünschen der Kolonialmacht ins Leben gerufen und

daß sie seinerzeit ganz überwiegend von der indonesischen Bevölkerung abgelehnt worden seien, so daß ihr Wegfall eine logische Folge der Verleihung der Unabhängigkeit an Indonesien habe sein müssen. Der Verf., der in der Auflösung der Teilstaaten einen Vorstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht sieht, aber nicht im einzelnen untersucht, ob und inwieweit die Bildung der Teilstaaten diesem Recht entsprach, hätte sich mit der Frage um so eher auseinandersetzen müssen, als Kahin mit seinem Urteil nicht allein steht, sondern von Indonesienkennern wie etwa Charles Wolf, Jr., W. F. Wertheim u. a. bestätigt wird. Die Einstellung des Verf. mußte sich naturgemäß auch auf die Beurteilung der Süd-Molukken-Frage auswirken, wobei nicht bestritten werden soll, daß in diesem Gebiet, jedenfalls was die Insel Amboina anlangt, ein großer Teil der Bevölkerung auf Grund des besonders engen Verhältnisses zu den Niederlanden bereit war, den Aufstand gegen Indonesien zu unterstützen. Auch in dieser Beziehung hätte allerdings eine eingehendere Verwertung des Schrifttums erfolgen müssen, wie überhaupt die Angabe des Verf., er habe seine Untersuchung auf die bisher zugängliche Literatur gestützt, einer Nachprüfung nicht standhält. Beispielsweise blieben die Arbeiten von B ü n g e r in dieser Zeitschrift Band 13, S. 431 ff. und von Collins in *International Conciliation* 1950, No. 459 unberücksichtigt. Auch sonst ist das Buch nicht frei von Flüchtigkeiten, Druckfehlern usw. So wird das Linggadjati-Abkommen auf S. 58 als nicht in Kraft getreten bezeichnet, während es auf den S. 63 ff. als rechtsverbindlich angesehen wird, so werden auf S. 46 britische Erklärungen zur Zypern-Frage in unrichtiger zeitlicher Reihenfolge aufgeführt. Der Quellennachweis ist überwiegend, wie z. B. auf den S. 55–62, unvollständig. Verdienstlich ist der fast 100 Seiten starke dokumentarische Anhang, der eine Fülle interessanten Materials enthält, dessen Fundstellen allerdings gleichfalls häufig fehlen.

Reinhart Bauer

International Bar Association. Sixth Conference Report. Oslo, Norway, July 23–27, 1956. Summary of Proceedings, International Code of Ethics for the Legal Profession. The Hague: Nijhoff 1957. XVI, 396 S. 25 hfl.

Der im Frühjahr 1958 erschienene Report (vgl. zum vorhergehenden Report ZaöRV Bd. 17, S. 686) bringt Anregungen zur Verbesserung von Doppelbesteuerungsabkommen (S. 145–237) sowie zur Beseitigung von Härten aus gerichtlicher Immunität fremder Staaten (S. 238–247), schließlich, im Rahmen des Committee on Economic Warfare, "Proposals for an international code regulating the handling of property of enemy nationals" von Hermann Mosler (S. 351–364) in stark gekürzter Fassung. Es werden Grundprinzipien des geltenden allgemeinen Völkerrechts und für eine zu schaffende Kodifikation mit eingehender Begründung etwa dahin formuliert: An der Spitze steht die Unantastbarkeit privaten Feindeigentums und die präzise Begrenzung von Eingriffsmöglichkeiten gegen alsbaldige angemessene effektive Entschädigung; zur Ausschaltung feindlichen Einflusses auf im Inland befindliche Feindvermögen sind begrenzte Kontroll-, Beschlagnahme- und Verwaltungsmaßnahmen unter Wahrung der Interessen der Berechtigten und unter Erhaltung der Substanz zulässig in Anlehnung an die Sequestrierungsgrundsätze

der Gesetze des verwaltenden Staates; Existenzsicherung im Inland verbliebener, nicht internierter Berechtigter, Exemption von Vermögen, das religiösen, kulturellen oder humanitären Zwecken dient, Heranziehung von Feindvermögen für Kriegsanstrengungen nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze über Inanspruchnahme von Privatvermögen und nicht in höherem Maß als Vermögen von Inländern oder von Angehörigen neutraler oder alliierter Staaten; Einstellung der Wirtschaftskriegsmaßnahmen alsbald nach Abschluß der aktiven Feindseligkeiten, vorbehaltlich angemessener Übergangsfrist; Verbot definitiver Verfügung über Feindvermögen zur Deckung von Ansprüchen gegen den Feindstaat oder seine Angehörige, mag auch vertragliche Auferlegung beabsichtigt sein; Verstöße verpflichten zu Schadensersatz.

R e d.

The International Law Association. Report of the forty-seventh Conference held at Dubrovnik August 26th to September 1st, 1956. CLXVII, 454 S.

Zum Tagungsthema »Koexistenz« (S. 17–63) legte der Jugoslawe Milan Bartoš einen Bericht vor. Nach vorwiegend ideologischer Diskussion erklärte M. le Doyen Chavéu mit entwaffnendem Charme des Franzosen: «Le Professeur Bartoš m'excusera de dire que je n'aime pas le vocable «Coexistence»; il rend à mes oreilles un son fêlé. En admettant même que, comme on l'essaie de nous en persuader, il puisse traduire un concept juridique, je ne crois pas que l'on puisse rien construire de satisfaisant sur la base de cette notion ...» Nach näherer Begründung fährt er fort: «Je voudrais maintenant m'expliquer brièvement sur le second terme de l'intéressante communication du Professeur Bartoš, le vocable «pacifique». Nous sommes tous d'accord avec lui pour souhaiter que la coexistence soit au moins pacifique. Toutefois en l'écoutant il m'a semblé comprendre que le résultat souhaité était, à son avis, atteint sur le plan juridique depuis le Pacte Briand-Kellog et les affirmations répétées interdisant toute agression armée. Je veux m'excuser de me montrer encore exigeant et mal satisfait, mais dans les dernières années trop d'événements récents nous ont appris qu'il existait bien d'autres formes d'agression que l'agression militaire par une armée étrangère. Et, dans la mesure où interdiction du recours à la force est invoquée pour faciliter les autres formes d'agression ou en diminuer les risques, nous devons nous demander si d'autres mesures ne sont pas à prendre d'urgence pour n'être pas dupe, et pour conserver à la règle un prestige et une valeur menacés par de semblables agissements ... A défaut, les événements prouvent que la coexistence sera difficilement pacifique.»

Eine ausführliche Debatte auf der Grundlage des von Georg Schwarzenberger vorgelegten Zweiten Berichts galt der Revision der UN-Charter und führte zu einer Resolution, worin die Änderung der Art. 34–36 und 96 empfohlen wurde (S. 64–145).

Im Rahmen des Luftrechtsausschusses wurde u. a. die Frage der Begrenzung der Souveränität in der Luft erörtert (S. 196–215) und ebenfalls eine Resolution gefaßt, ebenso zur Nutzung internationaler Gewässer (S. 216–248).

Zur Frage des Schutzes der ärztlichen Dienste im Kriege wurden Verbesserungen der Rotkreuz-Konventionen von 1949 erwogen und in einer Resolution der Wille der ILA bekundet, dem «Droit International Médical» verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen, zu dessen Studium ein Komitee eingesetzt wurde (S. 249–267). Die übrigen Tagungsthemen, z. B. das internationale Währungsrecht (S. 268–318) hatten ihren Schwerpunkt im internationalen Privatrecht. R e d.

K o S w a n S i k: De meervoudige nationaliteit. Leiden: Sijthoff 1957. XIV, 365 S. 13.90 hfl.

Die Bedeutung dieser Monographie über die mehrfache Staatsangehörigkeit liegt eigentlich nicht in irgendwelchen neuen Lösungen von Problemen, die bereits so oft behandelt worden sind, sondern in der höchst sorgfältigen Zusammenstellung der vorhandenen Lehrmeinungen und der positivrechtlichen Regelung (Gesetze, zwischenstaatliche Verträge, Rechtsprechung). Ein Abschnitt fällt aber aus dem Rahmen der üblichen Darstellungen: es ist der Abschnitt über das Bestehen und die Ursachen der mehrfachen Staatsangehörigkeit in Südostasien (S. 120 ff.). Es ist sehr zu begrüßen, daß der Verfasser die entsprechenden Rechtsordnungen mit derselben Sorgfalt bearbeitet hat, wie alle übrigen Abschnitte seines Werkes. Der Leser bekommt durch seine Schilderung einen Einblick in die in China, in den Indonesischen Staaten, in Malaya und Singapur, in Burma und Thailand, auf den Philippinen und in Indonesien entstehenden Probleme der mehrfachen Staatsangehörigkeit und die Lösungen, die diese Probleme dort finden. Aber, und dies muß unterstrichen werden, nicht nur dieser Abschnitt veranlaßt, das angezeigte Werk allen Interessenten bestens zu empfehlen: Die Fülle des zusammengebrachten Materials und die Sorgfalt seiner systematischen Bearbeitung läßt das Werk von Ko Swan Sik als eine Monographie erscheinen, die jeder, der sich mit der mehrfachen Staatsangehörigkeit zu befassen hat, mit größtem Nutzen aufschlagen wird.

M a k a r o v

Leontovitsch, Victor: Geschichte des Liberalismus in Rußland. Frankfurt/Main: Klostermann 1957. XV, 426 S. (Frankfurter Wissenschaftliche Beiträge. Kulturwissenschaftliche Reihe. Bd. 10). 30.– DM brosch., 34.– DM geb.

Der Verfasser des angezeigten Werkes hat kein juristisches, sondern ein historisches Buch geschrieben. Da er aber juristisch geschult ist, wird auch der Jurist manches für sein Fachgebiet daraus entnehmen können. Wenn Leontovitsch vom Liberalismus spricht, so meint er nicht den Liberalismus in der üblichen Bedeutung des Wortes, also nicht den politischen Liberalismus, sondern die «zivile Freiheit» im Sinne Maurice Hauriou's, dessen soziologischen Konzeptionen er seit seiner Jugend treu geblieben ist (Leontovitsch, Die Theorie der Institution bei Maurice Hauriou, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Bd. 29, 1935/36, S. 363 ff.; Bd. 20, 1936/37, S. 202 ff.), also vor allem das Recht auf Privateigentum und auf persönliche Sicherheit. Es ist ein antirevolutionärer, konservativer Liberalismus.

Der Verfasser beginnt seine Schilderung mit der Regierungszeit Katharinas II.

und schließt sie mit dem Ausbruch des ersten Weltkrieges. »Die Ideen des Liberalismus«, schreibt der Verfasser (S. 21), »beginnen in Rußland mit der Regierungszeit Katharinas II. Bedeutung zu gewinnen«. Sicher stimmt das, wenn man unter Liberalismus nicht nur das »zivile Regime«, sondern die gesamte Weltanschauung der Aufklärung mitberücksichtigt, also auch das Interesse für das politische Regime. Denn um den Schutz des Privateigentums und der persönlichen Sicherheit hat sich schon die »Russkaja Pravda« (11./12. Jh.) bemüht, wie Ellinor von Puttkamer vor kurzem hervorgehoben hat (»Menschenrechte« und »Bürgerrechte« in der Verfassungsentwicklung Osteuropas bis zum XVI. Jahrhundert, in: Rußland-Studien, Gedenkschrift für Otto Hoetzsch, Stuttgart 1958, S. 81 ff.). Ich will damit nicht sagen, daß dieser Schutz gleich die »Menschen- und Bürgerrechte« begründen konnte. Es scheint mir bedenklich zu sein, terminologische Bezeichnungen, die eine bestimmte Epoche ausgeprägt hat, zu verallgemeinern und sie rückwirkend anzuwenden, wie Ellinor von Puttkamer es tut. Leontovitsch verläßt aber ab und zu das »zivile Regime« und wendet sich dem »politischen Regime« zu, indem er z. B. über den Verfassungsplan von Speranskij von 1809 berichtet oder im III. Teil seines Werkes über die Entwicklung der politischen Freiheit 1856–1914 schreibt. Die entsprechenden Kapitel bieten einen sehr beachtlichen Beitrag zur Verfassungsgeschichte Rußlands in der zweiten Hälfte des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts.

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß, wenn man auch die terminologische Grundkonzeption des Verfassers nicht teilen kann, die Lektüre seines zur Diskussion höchst anregenden Werkes sehr zu empfehlen ist. M a k a r o v

Luce, Edmond-Pierre: Le Referendum du Togo (28 octobre 1956).
L'acte de naissance d'une république africaine autonome. Préface de Guy Périér
de Féral. Paris: Pedone 1958. VIII, 152 S. 2 000 fr.

Der Verfasser ist Verwaltungsrichter und Dozent in Bordeaux und war Mitglied der Überwachungskommission für die togoländische Volksabstimmung über das Statut vom 24. 8. 1956 und die Beendigung der Treuhandverwaltung (vgl. diese Zeitschrift oben, S. 287 ff., 308 ff.). Sein Bericht über die Vorbereitung, die Durchführung und die Auswertung der Abstimmung (S. 59 ff.) hat daher unmittelbaren dokumentarischen Wert. Er wird eingeleitet durch interessante Ausführungen über den Begriff und die Bedeutung des Referendums und des Plebiszits im staatlichen und internationalen Recht, über die Lage Französisch-Togos vor der Volksbefragung und über die rechtlichen Grundlagen und Besonderheiten der Abstimmung vom 28. 10. 1956, die Verf. als Referendum charakterisiert. Mit Recht weist Luce auf den doppelten Charakter dieses Referendums hin: Innerstaatlich ging es um die Bestätigung des neuen Statuts, völkerrechtlich um den Wunsch zur Beendigung der Treuhandverwaltung (S. 48 ff.). Das Buch von Luce kann allen, die sich mit dem für die Entwicklung des ganzen »Schwarzen Afrika« so wichtigen Ereignis der togoländischen Volksabstimmung befassen wollen, empfohlen werden. F r e u d e n b e r g

Parry, Clive: Nationality and Citizenship Laws of the Commonwealth and of the Republic of Ireland. London: Stevens 1957. LIV, 1021 S. 6/6/- £.

Das angezeigte Werk muß als die ausführlichste Untersuchung des Staatsangehörigkeitsrechts Großbritanniens und aller Teile des Commonwealth betrachtet werden. Es besteht aus vier Teilen. Im ersten Teil, der "Introduction", behandelt Verf. die rechtliche Natur der Staatsangehörigkeit, bringt dann einen kurzen Überblick über die Geschichte des britischen Staatsangehörigkeitsrechts und berichtet über den jetzigen Aufbau der britischen Staatsangehörigkeit und der "Commonwealth Citizenship" und über ihre internationalen Aspekte. Der zweite Teil befaßt sich mit dem Recht des Vereinigten Königreichs und der Kolonien, Protektorate, unter britischer Treuhandschaft oder Verwaltung stehender Gebiete. Der dritte Teil schildert das Staatsangehörigkeitsrecht der überseeischen Länder des Commonwealth und der vierte das Recht Irlands.

Die Sorgfalt, mit der das Werk gearbeitet ist, muß als vorbildlich bezeichnet werden. Jeder Teil, bzw. Unterteil wird mit einem historischen Überblick eröffnet, dem die Wiedergabe der geltenden Staatsangehörigkeitsgesetze folgt, versehen mit Kommentaren. Ausgezeichnete Register erleichtern die Benutzung des Werkes.

Die Einleitung behandelt u. a. das Problem der völkerrechtlichen Schranken der innerstaatlichen Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen. Die kritischen Betrachtungen des Verfassers zu den einschlägigen in der Theorie geäußerten Ansichten sind durchweg einleuchtend. Was seine eigene Ansicht betrifft, so formuliert er sie sehr vorsichtig. Er verweist auf Art. 1 des Haager Abkommens von 1930 über die Regelung gewisser Kollisionen von Staatsangehörigkeitsgesetzen, insbesondere auf die Bestimmung, daß solche Gesetze insoweit durch fremde Staaten anzuerkennen sind, als sie mit den internationalen Abkommen, mit Völkergewohnheitsrecht und mit den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen betreffend die Staatsangehörigkeit übereinstimmen. Auf die Frage nach dem Inhalt dieser allgemeinen Grundsätze geht er nicht näher ein. Soweit die völkerrechtlichen Schranken. Der Verfasser erwähnt aber im weiteren auch eine Verbindung der Staatsangehörigkeit mit dem Völkerrecht und zwar durch das völkerrechtliche Institut des diplomatischen Schutzes. Die Staatsangehörigkeit soll dem Staat das Recht gewähren, zugunsten seiner Angehörigen den diplomatischen Schutz auszuüben. In diesem Zusammenhang seien die kritischen Bemerkungen des sachkundigen Verfassers zu dem Nottebohm-Urteil des Internationalen Gerichtshofes erwähnt, das die effektive Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung der Ausübung des diplomatischen Schutzes erklärt hat (S. 17).

Das angezeigte Werk ist eine Krönung zahlreicher früherer Arbeiten von Parry über das britische Staatsangehörigkeitsrecht. Jeder Fachmann wird ihn zu dieser monumentalen Publikation aufrichtig beglückwünschen. Makarov

Penna Marinho, Ilmar: *Tratado sobre a nacionalidade*. Vol. II. Do direito comparado da nacionalidade. 732 S., Vol. III. Do direito brasileiro da nacionalidade. 880 S. Rio de Janeiro: Depart. de Imprensa Nacional 1957.

Der erste Band dieses umfangreichen Werkes, der das internationale Recht der Staatsangehörigkeit behandelt, ist in dieser Zeitschrift (Bd. 17, S. 692 f.) bereits besprochen worden.

Der zweite Band befaßt sich mit der Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts. Nach kurzen einleitenden Bemerkungen (17 Seiten) wird im ersten Teil die Gesetzgebung einzelner in alphabetischer Reihenfolge geordneter Länder summarisch wiedergegeben (S. 18–612). Für jedes Land wird der Schilderung der gesetzlichen Bestimmungen eine Literaturübersicht vorangeschickt und eine linierte unbedruckte Seite beigefügt, auf der man die nach dem Erscheinen des Bandes erfolgten Änderungen der betreffenden Gesetzgebung eintragen kann. Im Grunde genommen bietet also dieser zweite Band keine Rechtsvergleichung, sondern nur Material für eine solche. Dabei muß gleich gesagt werden, daß dieses Material für eine Anzahl von Ländern höchst unzuverlässig ist. Allein der Umstand, daß der Verfasser seine Darstellung allein auf Grund der Staatsangehörigkeitsgesetze aufbaut und die auf Grund anderer, z. B. verfassungsrechtlicher Bestimmungen aufgebaute Verwaltungspraxis völlig ignoriert, führt zu Darstellungen, die keinesfalls der Rechtswirklichkeit entsprechen. Um einen Beleg dafür zu bringen, sei folgendes erwähnt: Unter »Deutschland« (S. 35 ff.) wird der Inhalt des auf dem Grundsatz der staatsangehörigkeitsrechtlichen Familieneinheit aufgebauten Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 wiedergegeben, obwohl die Praxis von diesem Grundsatz erst auf Grund des Artikels 16 und dann (vom 1. 4. 1953 ab) des Artikels 3 Abs. 2 des Bonner Grundgesetzes abgewichen ist (man darf selbstverständlich von einem 1957 erschienenen Werk nicht erwarten, daß es das Dritte Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. 8. 1957, BGBl. I, S. 1251, das eine Änderung der diesbezüglichen Vorschriften des Gesetzes von 1913 gebracht hat, berücksichtigt). In einigen Fällen wird der Inhalt der dem Verfasser an sich bekannten Gesetze nicht richtig wiedergegeben. So wird auf S. 553 der Einfluß der Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit der Frau nach schweizerischem Recht geschildert, wobei diese Schilderung gegen den Text des Art. 9 des geltenden schweizerischen Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 29. 9. 1952 unzweideutig verstößt. Schließlich gibt es Länder, deren geltende Staatsangehörigkeitsgesetze dem Verfasser unbekannt geblieben sind. So ist ihm entgangen, daß in der Sowjet-Union (S. 590 ff.) das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 4. 1931 durch ein solches vom 19. 8. 1938 ersetzt worden ist, das heute noch gilt. Diese Beispiele der Unzuverlässigkeit der Darstellung des Verfassers könnten beträchtlich vermehrt werden. Nicht geringere Bedenken erwecken auch die für jedes Land zusammengestellten Bibliographien. Unter »Deutschland« werden z. B. auf 3½ von Druckfehlern buchstäblich wimmelnden Seiten Werke und Aufsätze gebracht, von denen der jüngste aus dem Jahre 1938 stammt. Der zweite Teil des zweiten Bandes (S. 639–728) enthält

brasilianische Gesetzestexte, dabei nicht nur die geltenden, sondern auch alle, die einmal in Geltung waren. Das neueste Gesetz vom 4. 7. 1956, das einige Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 18. 9. 1949 gebracht hat, findet man auf einem eingelegten Blatt.

Dieser zweite Teil des zweiten Bandes bildet eigentlich eine Überleitung zum dritten Band, der gänzlich dem brasilianischen Staatsangehörigkeitsrecht gewidmet ist. Auf beinahe 900 Seiten wird in diesem Band das brasilianische Recht systematisch geschildert, unter Berücksichtigung auch der Auswirkungen staatsangehörigkeitsrechtlicher Regelung auf andere Rechtsgebiete (z. B. auf die kollisionsrechtliche Behandlung der Wirkungen der Ehe bei verschiedener Staatsangehörigkeit der Ehegatten oder auf die politischen Rechte der Frau). Es wird nicht nur über die Gesetzgebung, sondern auch über die Rechtsprechung und das Schrifttum berichtet. Auch hier möchte man die Darstellung systematischer und straffer haben, aber eine solche liegt dem Verfasser nicht. Davon konnte man sich schon bei der Lektüre des ersten Bandes seines Werkes überzeugen.

M a k a r o v

R e n s, Ivo: L'Assemblée algérienne. Paris: Pedone 1957. 285 S. 1 800 Fr.

Die algerische Versammlung, die durch das Algerien-Statut vom 20. 9. 1947 geschaffen worden war, gehört der Vergangenheit an. Sie wurde am 12. 4. 1956 aufgelöst, und die ihr zugrunde liegende Formel wurde in dem neuen Algerien-Rahmengesetz nicht übernommen. Die vorliegende Arbeit, die schon 1955 begonnen wurde, hat dadurch ihre unmittelbare Aktualität verloren. Dennoch ist sie auch heute nicht ohne Interesse. In der Auseinandersetzung um Algerien haben die algerische Versammlung und ihre Vorgänger immer eine zentrale Rolle gespielt und ihre Stellung und Funktionen geben ein gutes Spiegelbild der jeweiligen französischen Algerienpolitik. Der Verfasser behandelt in drei Hauptteilen die Entwicklung Algeriens von 1830 bis 1947 – wobei auch die verfassungsrechtliche Stellung erörtert wird –, die Zusammensetzung und Arbeitsweise und schließlich die Befugnisse der algerischen Versammlung. Der historische Teil zeigt, wie früh die Probleme, die auch heute noch zu lösen sind, sich im Grunde schon gestellt haben; am deutlichsten wird das bei der Erörterung der verschiedenen Vorschläge zum Algerien-Statut von 1947. Die Ausführungen über die Zusammensetzung, das Funktionieren und die Kompetenzen der Versammlung erhalten durch zahlreiche hervorragend dokumentierte Seitenblicke auf die Entstehung der einzelnen Bestimmungen und auf die Praxis bleibenden Wert. Der Verfasser macht aus seiner kritischen Einstellung gegenüber der Versammlung kein Hehl. In den Kapiteln über das Wahlsystem, die Wahlpraxis und die Tätigkeit der Versammlung in acht Jahren ist sein Urteil sehr streng. Für das Versagen der Versammlung macht er in seinen Conclusions vor allem ihre Zusammensetzung – gleiche Vertretung für 8 Millionen Mohammedaner wie für eine Million Europäer – und die Praxis der Wahlfälschung (*préfabrication électorale*) verantwortlich. Jede neue Lösung – er erblickt keine in der Sezession – muß nach seiner Ansicht auf dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht (*collège unique*) beruhen. Eine Patentlösung ist auf dem Gebiet der Institutionen jedoch nicht zu finden: «... aujourd'hui comme hier, le

grand problème de la coexistence des deux communautés algériennes domine toute la question institutionnelle.» Die Arbeit verdient auch heute noch, von denen, die in die Problematik des Algerien-Dramas eindringen wollen, beachtet zu werden.

Reinhart Freudenberg

Schnitzer, Adolf F.: Handbuch des internationalen Privatrechts, einschließlich Prozeßrecht, unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen Gesetzgebung und Rechtsprechung. 4., neubearb. Aufl. Basel: Verlag für Recht und Gesellschaft. Bd. I, 1957, XXIII, 494 S.; Bd. II, 1958, XV, 495–1072 S. 120.– DM.

Das Erscheinen der vierten Auflage dieses umfangreichen Handbuchs innerhalb von 21 Jahren beweist, wie oft die Theorie und die Praxis zu ihm greifen. Das Fachgebiet dieser Zeitschrift erlaubt nicht auf alle Materien einzugehen, die das Handbuch behandelt. Der Rezensent muß sich auf Gegenstände beschränken, die den Leser dieser Zeitschrift interessieren. Das erste von diesen Themen ist das Verhältnis des internationalen Privatrechts zum Völkerrecht. Auf S. 31 sagt der Verfasser, daß das Völkerrecht Tatbestände öffentlichrechtlichen Inhalts, das internationale Privatrecht solche privatrechtlichen Inhalts behandelt. Allerdings können zu ihrer Ordnung auch Staatsverträge geschlossen werden. Diese müssen also als das Bindeglied zwischen Völkerrecht und internationalem Privatrecht betrachtet werden. Erschöpfen sich hiermit die Beziehungen zwischen diesen beiden Rechtsgebieten? Nein, da auf S. 37 der Verfasser die Ansicht zum Ausdruck bringt, daß man nach dem heutigen Stande des internationalen Privatrechts sagen kann, daß es jedenfalls völkerrechtswidrig wäre, wenn ein Staat sich die Regelung eines Tatbestandes anmaßen wollte, mit dem ihn kein zugelassener Anknüpfungspunkt verbindet. Das ist also schon eine Schranke, die das gemeine Völkerrecht der Freiheit der Einzelstaaten beim Erlaß von Kollisionsnormen setzt. Damit erschöpft sich allerdings die Berührung zwischen den beiden Rechtsgebieten.

Das andere Thema, das einen Hinweis in dieser Zeitschrift rechtfertigt, ist das der Staatsangehörigkeit als Anknüpfung im Kollisionsrecht (S. 146 ff.). In breiten Zügen werden hier die wichtigsten Teile des Staatsangehörigkeitsrechts geschildert: die Feststellung der Staatsangehörigkeit, ihr Nachweis, die einzelnen Arten ihres Erwerbs und Verlustes, die doppelte Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit, schließlich die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Der Leser wird keine tiefgreifenden Untersuchungen erwarten dürfen, sondern nur allgemeine Andeutungen der diesbezüglichen Probleme, aber die bibliographischen Angaben, die Schnitzer zu jedem Abschnitt seines Werkes bringt, werden ihm die Vertiefung in die Materie ermöglichen.

A. M.

Volle, Hermann: Probleme der internationalen Abrüstung. Eine Darstellung der Bemühungen der Vereinten Nationen 1945–1955. Unter Mitarbeit von Ernst Wallrapp und Willy Schulz-Weidner. Mit einer Einführung von Ulrich Scheuner. Frankfurt: Institut für Europäische Politik und Wirtschaft 1956. XIX, 192 S. (Dokumente und Berichte des Europa-Archivs. Bd. 14). 29.50 DM.

Deutsches und ausländisches Schrifttum zur Frage der Abrüstung 1945–1956 unter besonderer Berücksichtigung des Schrifttums zu den Problemen der Kernwaffen und der internationalen Kontrolle der Kernenergie. Frankfurt: Institut für Europäische Politik und Wirtschaft 1957. 44 S. (Aktuelle Bibliographien des Europa-Archivs. Heft 13). 7.50 DM.

Die verdienstvolle Arbeit von **Volle** bringt eine genaue und vollständige Darlegung der Abrüstungsverhandlungen innerhalb der UN bis Ende 1955. Nach einem Rückblick auf Abrüstungspläne vor dem zweiten Weltkrieg wird die langwierige Diskussion bis zur Bildung der Abrüstungskommission und deren Tätigkeit geschildert, anschließend das Ringen der Großmächte in der 1954 gebildeten Fünf-Mächte-Unterkommission dargestellt. Der dokumentarische Teil enthält (englisch und deutsch) den Wortlaut aller wichtigen Abrüstungsvorschläge, die einschlägigen Resolutionen der UN-Generalversammlung und schließlich den Eisenhower-Bulganin-Briefwechsel vom 19. 9. 1955 bis 7. 8. 1956. In seiner dem Bericht vorangestellten Einführung zeigt **Scheuner** die politischen Grundfragen der Abrüstung auf, vor allem ihren engen Zusammenhang mit dem Sicherheitsproblem und dem Mächtegleichgewicht.

Seit dem Erscheinen der Arbeit sind zahlreiche neue Ereignisse eingetreten. Das bisher von Ost und West gemeinsam geführte Gespräch ist zum Stillstand gekommen, die erweiterte UN-Abrüstungskommission wird boykottiert und der Fünf-Mächte-Unterausschuß hat seine Arbeit eingestellt. Einigkeit besteht zwischen den Machtblöcken nur darüber, daß überhaupt weiter verhandelt werden soll, nicht aber über den Zeitpunkt, das Programm und den Kreis der Verhandlungspartner. In dieser Situation erscheint eine nüchterne und sachliche Darstellung des bisherigen Weges besonders wertvoll, denn sie führt die möglichen wie die schon verworfenen Fragestellungen erneut vor Augen. Dem Verfasser und dem herausgebenden Institut gebührt daher besonderer Dank.

Eine wertvolle Ergänzung bildet die oben an zweiter Stelle angezeigte, vom gleichen Institut herausgegebene Bibliographie. Sie enthält eine Aufstellung der wichtigsten nicht offiziellen Publikationen zur Abrüstungsfrage, insgesamt 803 Titel, außerdem ein Fundstellen- und Namenverzeichnis. **Bernhardt**

World Polity. A Yearbook of studies in international law and organization.

Vol. I. The Institute of World Polity, Georgetown University/Washington, D. C. Utrecht/Antwerp: Spectrum Publishers 1957. 247 S. 19.– hfl.

Dieses neue völkerrechtliche Jahrbuch erschien erstmals zwölf Jahre nach Errichtung des herausgebenden "Institute of World Polity", das im April 1945 als "an organization for systematic research and discussion of questions affecting international relations and the foreign policy of the United States" durch **Edmund A. Walsh** (damals Regent of the Georgetown School of Foreign Service, verstorben am 31. 10. 1956) und **Joseph P. Chamberlain** (Columbia University) gegründet wurde. **Ernst H. Feilchenfeld**, damals "appointed Director of Research" des Instituts, starb am 25. 3. 1956. Seinem Andenken ist der 1. Band gewidmet, und von ihm stammt die programmatische Einleitung "History and

functions of the Institute of World Polity" (S. 13–24), worin er ein Abgleiten der Völkerrechtswissenschaft beklagt, zum Teil auf Heranziehung der Fachkräfte zu Staatsfunktionen zurückführt, auf die Unabhängigkeit des "Institute" vom Regierungsapparat und auf die Unvereinbarkeit der Institutsmitgliedschaft mit Staatsdienst Gewicht legt und die Aufgaben des "Institute" umschreibt. Im Nachwort von William V. O'Brien (Acting Chairman) (S. 24–27) werden die personellen und organisatorischen Schwierigkeiten der Institutsentwicklung 1945–1955 dargestellt. Zugleich erklärt sich hieraus der weitgehend der Vergangenheit angehörende Inhalt des Bandes.

"Reparations from Carthage to Versailles" heißt der erste von Ernst H. Feilchenfeld und Ulrich Kersten gezeichnete Aufsatz (S. 29–60), bereits 1933 fertiggestellt und aus politischen Gründen zunächst nicht veröffentlicht. Er bietet einen historischen Abriss der Kriegsreparationen vom Zweiten Punischen Krieg bis zum ersten Weltkrieg.

Der zweite Aufsatz "The Constitution of the United States and the Occupation of Germany" von William V. O'Brien (S. 61–107) ist aus einer Seminar-Arbeit hervorgegangen, die Verf. mit Robert F. Rozycki unter Leitung von Edgar Turlington gefertigt hatte über die Frage "Does the Constitution of the United States have any application in the American Zone of Occupied Germany?". Es ging praktisch darum, ob angeklagte Deutsche sich auf die USA-Verfassung berufen können. Entgegen der diese Frage verneinenden Entscheidung des Supreme Court im Falle *Johnson v. Eisentrager* zeigt Verf. einzelne Wirkungsbereiche der Staatsverfassung der Okkupationsmacht im besetzten Gebiet unter der Leitfrage: "Does the Constitution follow the flag?" und unter Verarbeitung der Judikatur vor dem ersten Weltkrieg, besonders im Falle *Downes v. Bidwell* (182 U.S. 244 [1900]). Die aus der Okkupationspraxis des 2. Weltkriegs entstandenen Probleme werden erörtert an Hand der *habeas corpus*-Fälle *In re Yamashita* (327 U.S. 1 [1945]; Verf. folgt dem Sondervotum der Richter Murphy und Rutledge für Anwendbarkeit besonders der *due process*-Klausel des 5. Amendments zugunsten feindlicher Angeklagter) und *Johnson v. Eisentrager* (339 U.S. 763 [1949]; 84 A.D.C. 396, 174 F 2nd 961; 339 U.S. 763, 768 [1949]). Verf. meint, das Völkerrecht gebe den Bewohnern unter amerikanischer Militärregierung stehender fremder Gebiete überhaupt keine Rechte (S. 104) und sagt: "The only real 'rights' that this enemy alien possesses are those bestowed upon him as a matter of good policy by his American rulers". Er fordert, auf die der US-Verfassung zugrunde liegenden Prinzipien zurückzugreifen und ein "American *ius gentium*" zu entwickeln.

Ein weiterer Aufsatz von William V. O'Brien über "The Meaning of 'Military Necessity' in International Law" (S. 109–176) ist eine gekürzte Fassung der vom Verf. unter Feilchenfeld's Leitung gefertigten, 1953 der Faculty of the Graduate School of Georgetown University vorgelegten Ph.D.-Dissertation. Auf theoriengeschichtlicher Grundlage wird die an sich kriegsrechtliche Frage mit den Problemen des Notstands und Selbsterhaltsrechts ganz allgemein in Zusammenhang gebracht.

Die beiden letzten Aufsätze behandeln die Rechtslage Deutschlands nach der bedingungslosen Kapitulation. Der erste, von "Ernst H. Feilchenfeld and members of the Institute" verfaßte: "Status of Germany" (S. 177–227) stammt nach der Vorbemerkung aus den Jahren vor 1950. Ein "distinguished German", der den letzten Aufsatz "Once again: Germany's Legal Status, with particular reference to the development since the creation of the Federal Republic of Germany and the German Democratic Republic" (S. 229–247) unter dem Pseudonym »Friedrich Fritz« beitrug, habe jenem älteren Manuskript noch Gegenwartswert beigegeben. Die Einführung zu dem offenbar aus einem Gutachten hervorgegangenen Aufsatz von Feilchenfeld stellt die konkreten Fragen, für die Deutschlands Status erheblich war und werden könnte, an die Spitze und beleuchtet kurz die Kapitulationsvorgänge. Es folgt ein undatiertes »Memorandum« der U.S. Majors Crook und Downey für den Judge Advocate General, worin die Frage der Anwendbarkeit der LKO (Abschnitt III) in der amerikanischen Besatzungszone Deutschlands seit 5. 6. 1945 grundsätzlich verneint und die Anwendbarkeit der Kriegsgefangenen-Konvention von 1929 auf Angehörige der deutschen Streitkräfte nur insoweit bejaht wird, als sie vor der allgemeinen Übergabe Kriegsgefangenenstatus erworben haben oder ihnen später dieser Status gewährt wurde (S. 182–196). Die Seiten 197–213 enthalten 12 kurze Äußerungen von Januar–Mai 1947 zu Deutschlands Rechtslage von E. Borchard, Ph. C. Jessup, Qu. Wright, S. F. Bemis, D. G. Munro, W. Bingham, G. A. Finch, E. Turlington, K. Brandt, P. B. Potter, D. E. Dickinson und J. P. Chamberlain. Nach kurzer Bibliographie folgt "Professor Feilchenfeld's views of Mai, 1949" (S. 215–227). Nach Ausscheidung einer Reihe nicht zutreffender Präzedenzfälle bezeichnet Verf. als wichtiges, meist übersehenes Faktum: "The variations of forms of abnormal statehood are not limited by any compulsory rule of International Law" und gelangt zu der Grundthese: "Germany is in a novel and thus far unique form of statehood, subject to allied rule *sui generis*". Hieraus werden 50 Einzelthesen abgeleitet, u. a.: Deutschland besteht als Rechtssubjekt fort; aus der Annexions- und Dismembrationsbefugnis der Siegermächte folgt deren Recht zu jeder geringeren Maßnahme; Okkupationsrecht ist, mit Ausnahme einzelner Regeln, unanwendbar; keine Treuhandschaft, auch keine solche der UN; keine Nachfolge der Alliierten; Deutsche stehen als Ausländer unter dem Schutz des Völkerrechts; der Kriegszustand endete vor, spätestens mit der Kapitulation von Karlshorst; von da an war Festhaltung deutscher Kriegsgefangener, auch als *disarmed enemy nationals* rechtswidrig; die Alliierten hatten von da an keine Rechte aus der LKO, etwa zu Requisition, wohl aber aus ihren "broad and profound powers *sui generis* to take such steps without the special permission of an international convention"; rückwirkende Nichtigerklärung von Hitler-Gesetzen bindet außerdeutsche Gerichte nicht; die Weimarer Verfassung ist trotz Suspendierung vieler Teile in Kraft geblieben; die Alliierten können, "since they rule indefinitely and are not mere occupants", bleibende Eingriffe vornehmen, was das Recht zur

Entnazifizierung umfaßt, usw. Die Thesen sind durchweg scharf konturiert, auf konkrete wichtige Fragen abgestellt und in sich schlüssig.

Der bereits erwähnte, vom Februar 1955 datierte Schlußaufsatz von »Fritz« analysiert die durch Verhärtung der Ost-West-Spaltung entstandene völkerrechtliche Lage unter Verwertung des bis dahin erschienenen Schrifttums und Berücksichtigung des Pariser Vertragswerks vom 23. 10. 1954. Strebel

Zeitschriftenschau*)

American Bar Association Journal. Vol. 43, 1957

White, Thomas Raeburn: Construing the Constitution: The New "Sociological" Approach (S. 1085–1088, 1152–1155). Würdigung der neueren Rechtsprechung des Supreme Court.

Furman, John Pryor: The 1957 Ross Prize Essay: Impact of Federal Subsidies on State Functions (S. 1101–1104, 1144–1146).

— Vol. 44, 1958

Ober, Frank B.: Communism and the Court: An Examination of Recent Developments (S. 35–38, 84–89). Bt

The American Journal of Comparative Law. Vol. 6, 1957

Rice, William G.: A Glimpse of Swiss Inter cantonal Litigation (S. 235–256).
Farrelly, David G.; Stanley H. Chan: Italy's Constitutional Court: Procedural Aspects (S. 314–327).

Merkel, Peter H.: The Financial Constitution (Finanzverfassung) of Western Germany (S. 327–340).

Dana Montañó, Salvador M.: The Constitutional Problem of the Argentine Republic (S. 340–345). Rn

The American Journal of International Law. Vol. 51, 1957

Ago, Roberto: Positive Law and International Law (S. 691–733). Übersetzung des oben S. 407 und 410 angezeigten Aufsatzes.

Schlesinger, Rudolf B.: Research on the General Principles of Law Recognized by Civilized Nations. Outline of a New Project (S. 734–753). Betont die Notwendigkeit systematischer Rechtsvergleichung; Hinweis auf ein von der Cornell Law School gefördertes Projekt zur Feststellung und Klärung der allgemeinen Rechtsgrundsätze.

*) Auch die Zeitschriftenschau wird durch die Bandregister nach Sachgebieten abgeschlossen.